

Liebe Eltern,

aufgrund der durch die ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO vom 13.02.2021 bindenden Vorgaben zum eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz sind weiterhin einige Maßnahmen unumgänglich.

Aktuell sind folgende Regelungen in unserer Kindertageseinrichtung zu beachten und einzuhalten:

- 1) Feste Zuordnung von Kindern und Erzieherinnen.
- 2) Bei Erkrankung der Bezugserzieherinnen muss die Betreuungszeit der jeweiligen Gruppe verkürzt bzw. kann möglicherweise nicht gewährleistet werden.
- 3) Die Öffnungszeiten im eingeschränkten Regelbetrieb sind von Montag bis Freitag von **7:00 Uhr bis 15:00 Uhr**.
- 4) Feste Bring- und Abholzeiten sind unbedingt einzuhalten.
- 5) Ein Bringen der Kinder nach 8.45 Uhr ist nicht möglich.
- 6) Die feste Abholzeit für Mittagskinder ist 11:30 Uhr, die feste Abholzeit nachmittags liegt zwischen 14 und 15 Uhr.
- 7) Die Kinder werden an den jeweiligen definierten Punkten entgegen genommen und Ihnen auch dort von den jeweiligen Erzieherinnen zur Abholzeit übergeben.
- 8) Es ist nicht erlaubt, dass Kinder Spielsachen, Bücher, CDs mitbringen. Kuscheltiere sind erlaubt, wenn sie bei den personenbezogenen Schlafutensilien aufbewahrt werden.
- 9) Bis auf Widerruf gilt ein Betretungsverbot für Eltern.
- 10) Personen mit folgenden Kriterien dürfen laut der KiJuSSpVO die Einrichtung nicht betreten:
 - Personen mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
 - Personen mit Muskelschmerzen;
 - Personen mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
 - Personen mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38 °C;
 - Personen mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber).

Entsprechend der Thüringer Verordnung § 3 Absatz 1 Satz 2 KiJuSSpVO ist das Betreten der Einrichtung wieder erlaubt für:

1. positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit; beruht das positive Testergebnis auf einem Antigenschnelltest, endet das Betretungsverbot bei Nachweis eines negativen Testergebnisses einer molekularbiologischen PCR-Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2;
2. Personen mit unter Punkt 10) genannten Symptomen fünf Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit;
3. Kontaktpersonen zu einer SARS-CoV-2 positiv getesteten Personen frühestens 14 Tage nach letztmaligem direkten Kontakt zur infizierten Person; dieser Zeitraum kann auf zehn Tage verkürzt werden, wenn ein frühestens am zehnten Tag durchgeführter Test auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 negativ ausfällt.

Ich/Wir wurde/n über diese Regelungen belehrt.

Name des Kindes:

Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

.....

.....

Diese Erklärung ist nach §12 KiJuSSpVO vor Inanspruchnahme der Betreuung abzugeben. Zu den Stichtagen 15. April 2021 und 15. Juli 2021 muss diese erneut abgegeben werden und ist Voraussetzung für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung.